Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

13.01.1987 - Drucksache 11/814

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT**
Landtag
11. Wahlperiode

**Drucksache 11/814**
13.01.87

## Antrag der Fraktion der GRÜNEN

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes (Änderung des Wahlverfahrens)**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Bremische Wahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. April 1983 (BremGBl. S. 307) wird wie folgt geändert:

Anstelle von §7 Absatz 3 des Bremischen Wahlgesetzes werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Verteilung der im Wahlbereich zu vergebenden Sitze erfolgt im Verhältnis der auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen zur Gesamtstimmenzahl aller bei der Verteilung zu berücksichtigenden Wahlvorschläge. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Wahlbereichsleiter zu ziehende Los.

(4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Abs. 3 ein Wahlvorschlag, auf den im Wahlbereich mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl aller bei der Verteilung zu berücksichtigenden Wahlvorschläge entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihm von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Abs. 3 Satz 3 und 4 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Abs. 3 Satz 3 und 4 zugeteilt."

Der bisherige § 7 Abs. 4 wird § 7 Abs. 5.

Artikel II

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Fücks, Thomas und Fraktion der GRÜNEN

Druck: Anker-Druck Bremen